

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung, das
Jugendgerichtsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert
werden**
(430/ME XXIV. GP)

Die Stellungnahme beschränkt sich auf eine Begutachtung

- 1.) der geplanten Änderungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (§§ 156c Abs. 1a, 156d Abs. 1 und 156d Abs. 3 StVG) sowie
- 2.) der geplanten Änderungen des Bewährungshilfegesetzes und schlägt
- 3.) weitere gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit elektronisch überwachtem Hausarrest vor.

1.) Der begutachtete Entwurf enthält einen absoluten Ausschluss der Vollzugsform elektronisch überwachter Hausarrest für die erste Hälfte des Vollzuges von Freiheitsstrafen, die wegen §§ 201 bis 207b StGB verhängt wurden, und verschärfte Bewilligungsvoraussetzungen für die zweite Hälfte des Vollzuges solcher Freiheitsstrafen sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen anderer Sexualdelikte oder sexuell motivierter Gewaltdelikte verhängt wurden. Für diese Deliktgruppen sieht – wie in den Erläuterungen angemerkt - bereits die bestehende Rechtsordnung Sonderbestimmungen vor, da durch ihre Begehung ganz besonders tiefgreifende Beeinträchtigungen der Opfer verursacht werden. Insofern sind die vorgeschlagenen Einschränkungen als maßvoll und mit der übrigen Rechtsordnung im Einklang zu befürworten. Nicht unerwähnt bleiben darf jedoch, dass es auch in diesen Deliktgruppen Einzelfälle gibt, für die ein Freiheitsstrafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest hinsichtlich der Zwecke der Strafe und des Strafvollzuges geeignet ist.

Auch das geplante Äußerungsrecht für Opfer ist zu befürworten. Die Einschränkung auf Opfer, die Verständigungen nach § 149 Abs. 5 StVG beantragt haben, ermöglicht einen Opferschutz auch in der Richtung, dass Opfer, die das nicht wollen, mit dem Täter nicht mehr befasst werden. Die Möglichkeit von Opfern, die ihr Äußerungsrecht wahrnehmen wollen, sich dabei von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützen zu lassen, ist eine folgerichtige und wichtige Ausweitung bestehender Opferschutzinstrumente. Letztendlich bietet die Anhörung von Opfern auch eine Ausweitung der Erhebungsgrundlagen, durch die Entscheidungen – etwa in Hinblick auf Sicherheitsbedenken - treffsicherer werden können.

Die zu § 156d Abs. 1 StVG vorgeschlagene Vereinheitlichung der erstinstanzlichen Zuständigkeit und damit zusammenhängend auch des Rechtszuges ist grundsätzlich sinnvoll. Bei der Bearbeitung von „Backdoor – Anträgen“ ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der bisher vollziehenden Justizanstalt entscheidungsrelevante Kenntnisse bestehen, die der für die Entscheidung zuständigen Leitung der „Zielanstalt“ zukommen sollen.

Es wäre daher vorzusehen, dass die bisher vollziehende Justizanstalt der „Zielanstalt“ einen Bericht über das Verhalten des Antragstellers während des Vollzuges übermittelt. Diese Berichte sollen den Erhebungsaufträgen an NEUSTART angeschlossen werden.

2.) In Hinblick auf die Einsparungen, die im letzten Jahrzehnt trotz deutlichem Anstieg der zugewiesenen Fälle zu einer drastischen Reduktion der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter geführt haben, ist trotz einer budgetären Entspannung im Jahr 2012 die mit der vorgeschlagenen Streichung von § 12 Abs. 5 und 6 BewHG verbundene Kürzung der Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bewährungshelfer erforderlich, um eine Sicherstellung der vorgegebenen Betreuungsstandards in der Bewährungshilfe zu unterstützen.

Auch die geplante Änderung von § 17 Abs. 3 BewHG ist zu befürworten. Bei einer Personalressourcenausstattung, die den Einsatz von einem Vollzeitäquivalent pro 35 in der Bewährungshilfe zu betreuenden Klienten erlaubt, ist eine Einhaltung der aktuellen Qualitätsstandards - insbesondere eine problemlagenadäquate Betreuungsintensität - gewährleistet. Mit den so zu errechnenden Personalressourcen können neben den Betreuungsleistungen auch die Erhebungsleistungen nach § 15 BewHG erbracht werden. Die seit 1969 geregelte Fallzahlobergrenze (von ursprünglich 30 und nunmehr 35) hat sich - solange sie als Durchschnittsbelastung eingehalten werden konnte - als Qualitätssicherungsinstrument bewährt. In diesem Regelungsbereich nicht erforderlich ist die Verankerung einer subjektiven Arbeitnehmerschutzbestimmung, die § 17 Abs. 3 BewHG mit seinem aktuellen Wortlaut darstellt. Subjektive Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind in anderen Gesetzesmaterien ausreichend geregelt. Eine Arbeitnehmerschutzbestimmung in § 17 Abs. 3 BewHG ist auch deshalb sinnwidrig, da die Arbeitsbelastung einzelner Sozialarbeiter nicht nur von einer absoluten Klientenzahl, sondern maßgeblich von der erforderlichen Betreuungsintensität abhängt. Abgesehen davon ist eine Mehrzahl der Sozialarbeiter nicht ausschließlich im Leistungsbereich Bewährungshilfe, sondern auch in anderen Leistungsbereichen tätig.

3.) Die im begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen ohne Zeitverzug umgesetzt werden. Insofern haben wir Verständnis dafür, dass weitere Änderungsvorschläge nicht mehr unmittelbar in dieses Gesetzesvorhaben einfließen können. Im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme erscheint es uns jedoch wichtig, auch auf folgenden Adaptierungsbedarf hinzuweisen, der uns für eine breitere Anwendung des als Form des Freiheitsstrafvollzuges gut bewährten elektronisch überwachten Hausarrests in unserer mittlerweile über zweijährigen praktischen Erfahrung in der sozialarbeiterischen Erhebung und Betreuung aufgefallen ist:

- Ausweitung der Möglichkeiten, die Voraussetzungen ausreichendes Einkommen (§156c Abs. 1 Z 2 lit. c) StVG) sowie Sozialversicherungsschutz (§ 156c Abs. 1 Z 2 lit. d) StVG) zu erfüllen, durch Anpassungen insbesondere des Arbeitslosenversicherungsgesetzes;

- Ausweitung der Möglichkeiten, die Voraussetzung einer geeigneten Beschäftigung (§ 156c Abs. 1 Z 2 lit. b) StVG) zu erfüllen, durch Herabsetzung der geforderten Beschäftigungszeiten auf wöchentlich 20 Stunden (beispielsweise bei Pensionisten oder gesundheitlich beeinträchtigten Häftlingen);
- Angleichung der Praxis der Ausgangsgewährung bei elektronisch überwachtem Hausarrest an die bei Freigängern geübte Praxis;
- Schaffung von Anreizsystemen für die Leiter der Justizanstalten, die jeweils günstigste Vollzugsform im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu wählen;
- elektronisch überwachter Hausarrest als anzustrebende Form des Entlassungsvollzuges;
- Information über elektronisch überwachten Hausarrest gemeinsam mit jeder Aufforderung zum Antritt einer Freiheitsstrafe von bis zu 24 Monaten;
- Schaffung eines praxisrelevanten Anwendungsbereiches von elektronisch überwachtem Hausarrest als Form der Untersuchungshaft (§ 173a StPO) durch Einsatz von GPS-Technik.

Eine detaillierte Darstellung dieser Vorschläge wurde dem Bundesministerium für Justiz bereits übermittelt.

19. Oktober 2012

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit